



Tourenreglement SAC Sektion Altels

Einleitung

Dieses Reglement legt die Zuständigkeiten des Tourenchefs, der Tourenleiter (Leiter der Tour) und der Bergführer fest und umschreibt deren Aufgaben. Zudem umschreibt es die Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

Bezeichnungen wie "Tourenchef", "Tourenleiter", "Teilnehmer", "Verantwortliche" sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Begriffe

Art. 1 Als Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Veranstaltungen der Sektion mit sportlichem Charakter zu verstehen, wie Berg-, Kletter-, Ski- und Schneeschuhtouren, Berg- und Flusswanderungen, naturkundliche Exkursionen, Kurse, kulturelle Anlässe, etc. Ab einem Teilnehmer gilt eine Tour als Sektionstour; bei Bergführertouren ab 3 Teilnehmern. Sind es weniger als 3 Teilnehmer müssen die Kosten zwischen Bergführer und Teilnehmer abgemacht werden.

Geltungsbereich

Art. 2 Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen gemäss Tourenprogramm der SAC Sektion Altels. Für die SAC-Jugend inkl. Kinder- und Familienbergsteigen gilt das Tourenreglement SAC-Jugend.

Organisation des Tourenwesens

Art. 3 Die Hauptversammlung der SAC Sektion Altels wählt den Tourenchef. Er ist zuständig für die Organisation des Tourenwesens.

Art. 4 Die Tourenleitersitzung findet im Herbst statt. Daran nehmen teil: der Tourenchef, ein Bergführer, ein Vertreter der Jugend-Tourenkommission sowie die Tourenleiter. An dieser Sitzung wird das Tourenprogramm für das Folgejahr zusammengestellt. Gemeinsam mit einem Bergführer überprüft der Tourenchef die vorgeschlagenen Touren. Über die endgültige Aufnahme einer Tour ins Jahresprogramm und die allfällige Mitfinanzierung von Bergführertouren entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Tourenchef ist berechtigt, Tourenleiter als Verantwortliche von bestimmten oder allen Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Beachtung von Regeln, Eignung) nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die Ernennung und der Ausschluss von Tourenleitern sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 5 Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der SAC Sektion Altels. Die Tourenleiter müssen den SAC- oder den J+S-Richtlinien entsprechend ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden. Hier wird auf das Aus- und Fortbildungsreglement für SAC Tourenleiter verwiesen. Die Ausbildungskosten werden zu 2/3 durch die SAC Sektion Altels getragen. Die Kosten für die sektionsinternen Fortbildungskurse werden von der Sektion übernommen.

Ankündigung der Touren

- Art. 6 Im Jahresprogramm ist jede Tour mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art, ihrer Schwierigkeit gemäss SAC-Skala und ihren konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen des Tourenleiters aufgeführt.
- Art. 7 Die im Jahresprogramm aufgeführten Touren werden mit dem Club-Organ und im Internet veröffentlicht und können im Amtsanzeiger publiziert werden.
- Art. 8 In Ergänzung zu den im Jahresprogramm publizierten Touren sind weitere, kurzfristig geplante Touren möglich. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den Tourenchef und den Vorstand (Zirkulationsbeschluss per E-Mail genügt).

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 9 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind bei den Tourenleitern einzuholen. Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er den Anforderungen der Tour in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch, Tourenerfahrung, Referenzen, etc.). Die Tourenleiter haben das Recht, Anmeldungen abzulehnen.
- Art. 10 Der Tourenleiter setzt die Teilnehmeranzahl fest und wählt die Teilnehmer aus. Er berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.
- Art. 11 Ist ein Angemeldeter an einer Tourenteilnahme verhindert, muss er sich möglichst rasch abmelden, damit dem Leiter noch Zeit bleibt, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Art. 23 regelt weitere Details der Abmeldung.
- Art. 12 Mitglieder anderer Sektionen und Gäste sind willkommen. Bei beschränkter Teilnehmerzahl werden die Mitglieder der SAC Sektion Altels zuerst berücksichtigt.
- Art. 13 Die Unfall-, Krankheits-, Haftpflicht- und Reiseannulationsversicherung ist Sache der Teilnehmer. Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen von Teilnehmern gegen die Sektion und den verantwortlichen Tourenleiter besteht eine vom Zentralverband des SAC abgeschlossene Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Eine Haftung der Sektion und des verantwortlichen Tourenleiters für Schäden, welche Teilnehmer auf einer Tour erleiden, besteht nur im Umfang der Leistungen dieser Versicherung. Eine darüberhinausgehende Haftung von Sektion und Tourenleiter ist ausgeschlossen. Für die Kosten von allfälligen Rettungs- und Suchaktionen haftet der betroffene Teilnehmer persönlich.

Durchführung der Touren

- Art. 14 Der Tourenleiter bestimmt die persönliche Ausrüstung der Teilnehmer.

- Art. 15 Ist der Tourenleiter verhindert, die Tour durchzuführen, hat er nach Rücksprache mit dem Tourenchef einen Ersatzleiter zu suchen. Bei einer grossen Zahl von Anmeldungen oder wenn die Sicherheit dies erfordert, darf der Tourenleiter nach Rücksprache mit dem zuständigen Tourenchef weitere Tourenleiter beiziehen. Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.
- Art. 16 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben oder ob die Tour geändert oder verschoben wird. Die angebotene Ersatztour darf nicht schwieriger als die ausgeschriebene Originaltour sein. Die Ersatztour und eine wesentliche Änderung der Route müssen vor der Abreise an den Tourenchef gemeldet werden, sofern nicht ein Bergführer beigezogen wird.
- Art. 17 Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante.
- Art. 18 Die Anordnungen und Entscheide des Tourenleiters sind für alle Teilnehmer einer Tour verbindlich. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden. Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Tourenleiters tun. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer. Wenn ein Teilnehmer sich ohne abzumelden von der Gruppe entfernt, entfällt die Haftung des Tourenleiters.

Berichterstattung

- Art. 19 Der Tourenbericht und allenfalls Bilder werden bis 10 Tage nach der Tour vom Tourenleiter ins Internet unter www.sac-altels.ch gestellt. Bei Fragen hilft der Webmaster weiter.
- Art. 20 Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei Verletzten oder zu Tode gekommenen Personen, hat der Tourenleiter den Sektionspräsidenten, den Tourenchef und die SAC-Geschäftsstelle in Bern umgehend zu benachrichtigen.

Kostenregelung

- Art. 21 Die Teilnehmer kommen anteilmässig für Honorare und allfällige Spesen von Bergführern und anderen Fachpersonen auf (siehe Spesenreglement).
- Art. 22 Bei Tourenwochen gilt die Anmeldung erst mit erfolgter Anzahlung.
- Art. 23 Der Tourenleiter kann zur Deckung bereits entstandener Kosten von abgemeldeten oder nicht erschienenen Teilnehmern einen Kostenbeitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten. Bei kurzfristigen Abmeldungen ist der Anteil der Bergführerkosten zu übernehmen.
- Art. 24 Die Sektion entschädigt die Bergführer gemäss geltendem Spesenreglement.

Ausführungsbestimmungen

Art. 25 Der Vorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement, insbesondere Details zur Kostenregelung, zur Form der Tourenausschreibung, den Anmeldeformalitäten und der nachträglichen Berichterstattung. Er kann diese Bestimmungen wenn nötig ändern, worüber er die Tourenleiter umgehend orientiert.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde zusammen mit dem Spesenreglement am 11. Dezember 2017 vom Sektionsvorstand genehmigt.

Präsident: Hanspeter Willen

Tourenchef: Beat Müller



Spesenreglement der SAC-Sektion Altels

Kostenverteilung bei Touren mit Bergführer

	Spesen Bergführer	Entschädigung
Touren	100% zu Lasten der Teilnehmer	Grundsätzlich 100% Bergführertaxe* zu Lasten der Teilnehmer. Über Entschädigungen durch die Sektion entscheidet der Vorstand.
Kurse intern (Klassenlehrer)	100% zu Lasten der Sektion	100% Bergführertaxe zu Lasten der Sektion *

*Entschädigung Bergführer: Taglohn CHF 600.-.
 Andere Ansätze sind mit dem Tourenchef abzuklären.

Tourenwochen

Bei nachträglicher Abmeldung (ohne Ersatzteilnehmer) werden die Fixkosten anteilmässig in Rechnung gestellt.

SAC Tourenleiter – Wann können Spesen geltend gemacht werden?

	ohne Bergführer		mit Bergführer	
	Halbpension	Reise-spesen	Halbpension	Reisespesen
Sektionstouren	Ja	Ja	Nein	Nein
Tourenwochen	Ja	max. CHF 200.-	Nein	Nein
Rekognoszieren	Nein	Nein	Nein	Nein
Tourenbesprechung	Nein	Nein	Nein	Nein

Wer bezahlt wie viel bei Touren mit Tourenleiter?

Sektionstouren	Spesen	Ansätze
Autofahrkosten	100% zu Lasten der Teilnehmer	15 Rp. / pro Person und km
ÖV	100% zu Lasten der Teilnehmer	1/2 Bahnbillett 2.Kl. (oder max. CHF 60.-) plus Bergbahnen
Übernachtung und Halbpension	100% zu Lasten der Teilnehmer	effektive Kosten (oder max. CHF 60.)

Max. Betrag pro Teilnehmer an Spesen Tourenleiter CHF 30.-

SAC - Tourenleiter Ausbildungen

	Spesen	Kurskosten
Grundausbildung TL *	100% zu Lasten der Teilnehmer	2/3 der Ausbildungskosten zu Lasten der Sektion, 1/3 zu Lasten der Teilnehmer
Fortbildungskurse sektionsintern	100% zu Lasten der Teilnehmer	Kurskosten werden zu 100% von der Sektion übernommen
Fortbildungskurse sektionsextern	100% zu Lasten der Teilnehmer	Keine Kostenbeteiligung der Sektion

* Subventionierte Kurse (Teilnahme und Kostenbeteiligung der Sektion, nur mit Empfehlung des Tourenchefs möglich)

Abrechnung

Die Tourenleiter rechnen direkt nach der Tour mit den Teilnehmern ab.

Als Klassenlehrer bei Fortbildungskursen rechnen die Bergführer direkt mit dem Kassier der Sektion ab.

Bei Touren und Tourenwochen mit Bergführer wird direkt mit den Teilnehmern abgerechnet.

Subventionierte Touren mit Bergführer werden unter Berücksichtigung des Beitrages der Sektion ebenfalls direkt mit den Teilnehmern abgerechnet. Der Subventionsbetrag wird vom Bergführer direkt beim Kassier eingefordert.

Genehmigung

Das vorliegende Spesenreglement wurde vom Sektionsvorstand am 11. Dezember 2017 genehmigt.